

Wichtige Hinweise für Nutzer der vereinseigenen Trinkwasseranlage

1. Beim erstmaligen Aufdrehen der Leitung im Frühjahr oder nach längerer Nichtnutzung der Leitung besteht die **Gefahr der Verunreinigung des abgestandenen Wassers mit Bakterien** (Legionellen), die versch. Erkrankungen auslösen können. Daher ist es unbedingt notwendig, vor der ersten Nutzung mehrere Liter ablaufen zu lassen, um das Risiko einer Infektion zu vermeiden.
2. Unsere Wasserleitung wird direkt aus dem Ortsnetz von Drebach mit einem **Wasserdruck von ca. 6 bar** gespeist. Dieser wird im „regulären“ Haushalt durch sog. Druckminderer auf bis zu höchstens 4 bar reduziert. Da diese Druckminderer im vereinseigenen Trinkwassernetz vor allem aus Kostengründen **nicht** installiert sind, kann dies zu Schäden an Armaturen, Absperrhähnen, Boilern usw. führen! Messungen im unteren Teil der Anlage ergaben einen Wasserdruck von ca. 5,7 bar, im oberen Teil ca. 2,5 bar. Wir machen daher nochmals darauf aufmerksam, dass jeder Nutzer für die Installationen auf seiner Parzelle und in seiner Laube selbst verantwortlich ist und empfehlen dringend **Hauptabsperrhähne** einzubauen, die beim Verlassen des Grundstücks zu schließen sind.
3. Im geschäftlichen Verkehr für Wasserzähler besteht **Eichpflicht**. Die Verwendung ungeeichter Messgeräte ist ordnungswidrig und mit Bußgeld bedroht. Der Gesetzgeber unterscheidet im Eichgesetz nicht zwischen „Hauptzähler“ und „Untierzähler“. Es spielt keine Rolle, ob der Lieferant des Wassers ein öffentliches Versorgungsunternehmen ist oder ob der Verein intern weiterverteilt. Sobald der mit einem Messgerät bzw. Zähler ermittelte Verbrauch von Wasser Grundlage für eine verbrauchsabhängige Abrechnung ist oder in sonstiger Weise Einfluss auf die Höhe des vom Gartenbesitzer zu entrichtenden Entgelts hat, besteht Eichpflicht. Dies dient dem Schutz des Verbrauchers, der die Richtigkeit der Messergebnisse in der Regel nicht beurteilen kann und der deshalb nur einem von einer unabhängigen Stelle geeichten Messgerät vertrauen kann. Die Mitglieder können ihren Verein auch nicht zum „eichrechtsfreien Staat im Staat“ erklären, indem sie sich unter Umgehung der Eichpflicht auf die Abrechnung mittels ungeeichter Zähler „einigen“. Strom- und Wasserzähler müssen ein Zulassungszeichen tragen, damit sie geeicht werden können. Die Eichgültigkeit beträgt Wasserzählern für Kaltwasser **6 Jahre** und gilt immer ab Herstelljahr bzw. ab dem Jahr der letzten Eichung (unabhängig davon, ob der Zähler ganzjährig verwendet wird oder nicht). Bei Neukauf: Vorsicht vor Ladenhütern, bei denen ein Teil der Eichgültigkeit bereits abgelaufen ist!
Die Nacheichung nach 6 Jahren kann in staatlich anerkannten Prüfstellen, nicht aber in den Eichämtern erfolgen. Da bei Wasserzählern meist das Messwerk vom Hersteller komplett ausgetauscht werden muss, um die Eichfehlergrenzen einzuhalten, ist eine Neuanschaffung eines geeichten Kaltwasserzählers in der Regel wirtschaftlicher. Die Eichkosten für einen Wasserzähler für Kaltwasser betragen 14,30 €, ab 10 Stück 8,30 €, ab 100 Stück 6,40 €. Bei Neukauf ist ein geeichter Zähler zwangsläufig teurer als ein nicht geeichter. Die Mehrkosten liegen jedoch erfahrungsgemäß unter einem Euro pro Jahr der Eichgültigkeit.

Der Verein als Betreiber der Trinkwasseranlage haftet nicht für Sach- und/oder gesundheitliche Schäden beim Nutzer durch Nichtbeachtung dieser Unterweisung.

Bernd Wagner
Wasserverantwortlicher